Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)

vom 10. Dezember 2020
(Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020 Teil I, S. 19ff)

1. Änderung vom 04. November 2021
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 43ff.)

2. Änderung vom 24. März 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 42ff.)

3. Änderung vom 05. Juni 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2027, S. 4)

4. Änderung vom 11. Dezember 2025
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2025, S. 4ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. [2]Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) [1]Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZulImmaO bleiben unberührt. [2]Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. [3]Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZulImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauffolgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) [1]Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. [2]Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. [1]Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. [2]Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. [1]Es muss der Nachweis von Fachkenntnissen im folgenden Umfang vorliegen:

 a) mindestens 30 ECTS-Punkte in einem wirtschaftspädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiengebiet,

b) mindestens 36 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Modulen,

c) mindestens 8 ECTS-Punkte in schulpraktischen Studien und ein mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum,

d) mindestens 20 ECTS-Punkte in einem bei der Bewerbung anzugebenden Wahlfach.

[2]Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung.

[3]Wenn die vorgenannten Fachkenntnisse innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von Fachkenntnissen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten fehlen wird. [4]Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem vorgenannten Nachweis eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers einzureichen, die fehlenden Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Fachsemester des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. [5]Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der vorgenannte Mindestumfang an Fachkenntnissen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung sowie die insgesamt erforderlichen Fachkenntnisse spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden; die letztgenannte Frist kann verlängert werden, soweit die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. [6]Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

[7]Mit einem Wahlfach im Sinne der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind; entsprechendes gilt für den Bereich „Wirtschaftspädagogik“ des Masterstudiengangs. [8]Fehlen Fachkenntnisse im Bereich „Wahlfach“ aus dem bisher absolvierten Studium, ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich verpflichtet, spätestens bei der Einschreibung den Nachweis einer Beratung durch die für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zuständige Fachstudienberatung vorzulegen.

[9]Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die

Wahlfächer können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

[10]Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass diese im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; §23 Absatz 3 der Bachelorprüfungsordnung findet auf gemäß Zulassungsbescheid zusätzlich nachzweisende Studien- und Prüfungsleistungen keine Anwendung. [11]Wird eine Studien- und Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese für die zusätzlich nachzuweisenden Fachkenntnisse endgültig nicht bestanden. [12]In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“.

3. [1]Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. [2]Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. [1]Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. [2]Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ erworben wird. [3]Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. [4]Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. [5]Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZulImmaO bleibt unberührt.

(3) [1]Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. [2]Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. [3]Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [4]In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) [1]Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. [2]Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. [3]Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [5]Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) [1]Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. [2]Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt auf Grund der Abschlussnote oder der im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des grundständigen Studiums.

(2)[1]Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. [2]Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. [3]Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

(3) [1]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Note im Sinne der Absätze 1 und 2 in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. [2]Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 49ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 2014 (BekR Nr. 30/2104, S. 30ff.) außer Kraft. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
(2) [1]Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 3 der Änderungssatzung vom 24. März 2023 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(3) [1]Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 05. Juni 2024 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2025 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.